



Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2016

Eine sichere Zukunft der Städte und Gemeinden sichert die Zukunft des Landes Sachsen-Anhalt

I. Einleitung

Die verfassungsrechtlich verbriefte institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung beruht auf der Idee der Subsidiarität. Aufgaben des Staates sollen so nah wie möglich beim Bürger erledigt werden können. Die Städte und Gemeinden bilden die Grundlage des Staatsaufbaus. Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 2 Abs. 3, 87 Abs. 1 und 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt berechtigen und verpflichten die Gemeinden zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung aller öffentlichen Angelegenheiten.

Der Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Städte und Gemeinden ist in den letzten Jahren ständig geringer geworden. Maßgebend hierfür sind zurückgehende Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich, die nicht durch höhere eigene Einnahmen – aus den Gemeindesteuern oder Abgaben der Bürger – kompensiert werden können.

Mit Hilfsprogrammen versucht das Land Sachsen-Anhalt die Lage der Kommunen zu stabilisieren, mit kommunaler Selbstverwaltung haben diese „goldenen Zügel“ aber immer weniger zu tun. Ziel muss es sein, die Kommunen zu ertüchtigen, aus eigener Kraft und in eigener Verantwortung die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen zu können.

Den Städten und Gemeinden werden zudem in den Fachgesetzen fortlaufend neue Aufgaben und die Erfüllung neuer Standards übertragen oder bestehende Aufgaben und Regelungen immer detaillierter ausgefüllt. Die hierdurch entstehenden Mehrbelastungen werden in der Regel nicht angemessen ausgeglichen. Zusätzlich haben die Städte- und Gemeinden die Herausforderungen des demografischen Wandels anzunehmen und zu gestalten.

II. Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung

1. Interkommunale Funktionalreform

Die im Jahr 2011 abgeschlossene Gemeindegebietsreform wurde mit der notwendigen Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden begründet. Nun gilt es, diese erreichte höhere Leistungsfähigkeit für Bürger und Wirtschaft auch nutzbar zu machen.

Bereits im Jahr 2012 hatte der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt konkrete Vorschläge für Aufgabenverlagerungen von den Landkreisen auf die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden (interkommunale Funktionalreform) vorgelegt.

Werden Sie den Service für Bürger und Wirtschaft vor Ort durch die Umsetzung der Vorschläge für eine interkommunale Funktionalreform stärken?

* * *

Die Aufnahme der interkommunalen Funktionalreform in die Wahlprüfsteine bietet Gelegenheit, im Präsidium noch einmal die bisherige Beschlusslage kritisch zu hinterfragen. Der Verband setzt sich aktuell immer noch für die interkommunale Funktionalreform ein. Die Mitgliedschaft selbst dürfte aber erhebliche Vorbehalte haben, nicht zuletzt wegen der Sorge um fehlendes Know-how in den Verwaltungen und die erforderliche, auskömmliche Finanzierung neuer Aufgaben.

Sofern das Präsidium diese Einschätzung teilt, sollte der Verband das Thema interkommunale Funktionalreform nicht weiter verfolgen.

* * *

2. Aufgabenkritik und Deregulierung

Die angespannte Finanzsituation verlangt, Gestaltungsspielräume für die kommunale Selbstverwaltung zu schaffen, um die gemeindliche Handlungsfähigkeit zu erhalten. Kommunale Selbstverwaltung darf nicht an überflüssiger Bürokratie ersticken. Eine Verwaltung um der Verwaltung willen ist abzulehnen. Die örtliche Demokratie wird infrage gestellt, wenn Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nichts mehr bewegen können.

Werden Sie Aufgabenkritik und Deregulierung ernsthaft und nachhaltig umsetzen, um die Kommunen zu entlasten und neue finanzielle Handlungsspielräume vor Ort zu schaffen?

3. Verfassungsauftrag der Gemeinden bei der Rechtsetzung berücksichtigen

- a) Die kommunale Selbstverwaltung ist in Sachsen-Anhalt garantiert (Art. 2 Abs. 3 und 87 Abs. 1 und 2 LVerf LSA). Das Wirken der Kommunen ist nicht Sonderinteressen verpflichtet, sondern am Gemeinwohl ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 KVG LSA). Die öffentliche Verwaltung in Sachsen-Anhalt umfasst die Landes- und Kommunalverwaltung (Art. 86 Abs. 1 LVerf LSA).

Die kommunalen Spitzenverbände sind Vertreter der Kommunen im Prozess der staatlichen Rechtsetzung. Sie vertreten keine „Einzelinteressen“, sondern nehmen einen öffentlichen Auftrag ihrer unmittelbar demokratisch legitimierten Mitglieder wahr.

Sind Sie bereit, dem Beispiel anderer Landesverfassungen zu folgen und den Kommunalen Spitzenverbänden in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein Anhörungs- und Beteiligungsrecht bei kommunal relevanten Entscheidungen einzuräumen?

- b) Alle Gesetze lösen bei ihrer Umsetzung Aufwendungen aus, die sich in Kosten für Leistungen, Sach- und Personalaufwand gliedern lassen.

Werden Sie die Einführung einer wirksamen Gesetzesfolgenabschätzung im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren unterstützen, die insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen prüft und die Voraussetzungen für einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich schafft?

4. Förderung des kommunalen Ehrenamtes

Kommunale Selbstverwaltung lebt vom bürgerschaftlichen Engagement, dessen Kernelemente Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit und Gemeinwohlorientierung sind. Das bürgerschaftliche Engagement setzt die Identifikation mit der „eigenen“ Stadt, Gemeinde und Verbandsge-
meinde voraus.

Eine Schlüsselrolle spielt hierbei die bürgernahe Demokratie, die sich wesentlich in der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeinde-, Stadt- und Verbandsgemeinderäte widerspiegelt. Kommunalpolitik ist damit Ausdruck einer breiten Bürgerbewegung und die Keimzelle der Demokratie.

Werden Sie das ehrenamtliche Engagement der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch eine verstärkte Förderung der Fortbildung dieses Personenkreises durch die Landeszentrale für politische Bildung unterstützen?

Werden Sie sich auf Landes- und Bundesebene dafür einsetzen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit von der Sozialversicherungspflicht freigestellt wird?

III. Kommunale Finanzausstattung stund B

1. Kommunalfinanzen

Solide Finanzen sind die Grundlagen für erfolgreiche Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt und damit auch für den Erfolg des Landes. Für den Bürger sind sie Garantie dafür, dass ihre Stadt oder Gemeinde - also ihre Heimat - Handlungsfähigkeit besitzt und die Zukunft gestalten kann.

Werden Sie sich für eine auskömmliche und angemessene Finanzausstattung der Städte und Gemeinden einsetzen, damit auch die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, vor allem die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, vor Ort dauerhaft wahrgenommen werden können?

* * *

Bevor die Weiterentwicklung des FAG erörtert wird, ist zunächst zu klären, ob in Sachsen-Anhalt weiterhin das System des „aufgabenbezogenen Finanzausgleichs“ beibehalten soll oder ob wieder das „Verbundquotensystem“ angewandt werden sollte.

„Aufgabenbezug“ bedeutet, dass mit einem System von Berechnungen anhand von Einnahmen und Ausgaben bei der Aufgabenerledigung der Bedarf ermittelt wird. Beim „Verbundquotensystem“ erhalten die Kommunen nach einer (politisch) festgelegten Quote Anteile an den wesentlichen Einnahmen (Steuern, Länderfinanzausgleich, ...) des Landes.

* * *

2. Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

- a) Das aufgabenbezogene Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist seit seiner Einführung im Jahr 2010 mehrfach Änderungen unterzogen worden. Damit verbunden waren zum Teil massive Kürzungen der FAG-Masse.

Die Finanzausgleichsmasse ist deshalb nicht auskömmlich und weist trotz erheblicher Sparanstrengungen der Kommunen eine hohe Unterdeckung auf. Grund dafür ist, dass nicht alle Kosten und Bedarfe in dem erforderlichen Umfang beim Finanzausgleich berücksichtigt wurden. Auch gesetzliche Vorgaben, die die Einnahmemöglichkeiten beschränken (z.B. Kommunalabgabenrecht), sind finanziell nicht berücksichtigt worden und steigern die Defizite der Kommunen.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass der kommunale Finanzausgleich für die Dauer der neuen Legislaturperiode nicht weiter sinkt, sondern bedarfsgerecht erhöht wird?

- b) Sparbemühungen der Kommunen, vor allem im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, werden konterkariert, weil sie zu einer Reduzierung des Finanzbedarfs und damit der Finanzausgleichsmasse führen. Diese erdrosselnde Wirkung muss durchbrochen werden!

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass eigene Sparanstrengungen der Kommunen zukünftig auch in der eigenen Kasse ihren Niederschlag finden?

- c) Nicht gelöst ist die Frage, wie die aus dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht gewonnenen Erkenntnisse über die tatsächlichen Kosten der kommunalen Leistungen (Erträge und Aufwendungen) bei der Bedarfsermittlung des Finanzausgleichs berücksichtigt werden können. Ein Haushalt, der auch die Aufwendungen (z. B. die Abschreibungen) umfassen muss, kann dauerhaft nicht funktionieren, wenn diese im Finanzausgleich unberücksichtigt bleiben.

Wie stehen Sie zu der bedarfsgerechten Berücksichtigung der notwendigen Aufwendungen z. B. von Abschreibungen im Finanzausgleich?

- d) Nach der Einführung des aufgabenbezogenen FAG im Jahr 2010 wurde die seinerzeit beabsichtigte stärkere Berücksichtigung der Verbandsgemeinden durch direkte Zahlungen aus dem FAG bislang nicht umgesetzt. Das bedeutet, dass die Verbandsgemeinden neben der Auftragskostenpauschale für den übertragenen Wirkungskreis keine weiteren aufgabenbezogenen Zuweisungen für die ihnen gesetzlich zugeordneten pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten.

Inwieweit beabsichtigen Sie eine stärkere direkte Finanzierung der Verbandsgemeinden durch das FAG?

3. Verschuldung abbauen, Neuverschuldung verhindern!

Die hohe Verschuldung der Kommunen in Sachsen-Anhalt bleibt ein drängendes Thema. Die Kommunen brauchen eine verlässliche Perspektive für den Abbau ihrer Kassenkredite von insgesamt 1,3 Mrd. Euro. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass der „laufende Betrieb“ einer Stadt oder Gemeinde „kostendeckend“ stattfinden kann. Es pervertiert die Selbstverwaltung, wenn zur Entschuldung bewilligt werden muss, was zuvor bei der Finanzausstattung verweigert wurde.

Die Einführung eines geplanten weiteren kommunalen Entschuldungsprogramms hat sich verzögert. Die Finanzierung aus dem Ausgleichstock ist aufgrund des Mittelansatzes zu gering. Nach Vorstellung der bisherigen Landesregierung soll die Verantwortung für eine eventuell als notwendig anzusehende Aufstockung der Mittel jedoch dem neuen Landtag obliegen.

Erwartungsgemäß wird die weitere Entschuldung mit verschärften Auflagen verbunden sein. Damit werden den teilnehmenden Kommunen neben der Unterstützung durch das Land eigene Konsolidierungsbeiträge auferlegt. Für diese eigenen Konsolidierungsbeiträge muss eine adäquate Lösung im Rahmen der FAG-Bedarfsermittlung gefunden werden, sonst sorgt das Entschuldungsprogramm für eine Verstärkung der erdrosselnden Wirkung des Finanzausgleichs (s. Ziff. 2 b).

Inwieweit sehen Sie die Notwendigkeit, Haushaltsmittel des Landes für die Entschuldung von Kommunen bereitzustellen?

Welche alternativen Lösungsansätze (ggf. auch außerhalb des FAG) favorisieren Sie, um den dauerhaft strukturell unterfinanzierten Kommunen eine landesdurchschnittliche Finanzausstattung zu gewähren?

4. Grundsteuerreform

Die Grundsteuer ist veraltet, die Bemessungsgrundlagen sind sehr unterschiedlich und voller Widersprüche. Die Besteuerung gleicher Lebenssachverhalte führt zu völlig unterschiedlichen Steuerbelastungen. Die Akzeptanz hierfür schwindet in den Städten und Gemeinden sowie bei den Bürgern gleichermaßen.

Beim Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren anhängig, dass die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer beurteilen wird. Bereits im März 2010 und zuletzt im Juli 2014 hatten wir die Landesregierung umfassend über die Verwerfungen in den Bemessungsgrundlagen der

Grundsteuer und unsere verfassungsrechtlichen Bedenken informiert und insbesondere das Finanzministerium um die Unterstützung der Reformbestrebungen auf Bundesebene gebeten. Ziel dieser Reform muss eine gleiche Besteuerung gleicher Lebenssachverhalte sein. Dieses Ziel darf der Forderung nach Aufkommensneutralität nicht nachgeordnet werden. Eher noch ist die geforderte Aufkommensneutralität generell zu hinterfragen.

Wie stehen Sie zur Grundsteuerreform?

IV. Daseinsvorsorge und Infrastruktur

1. Medizinische Versorgung im ländlichen Raum

Die demografische Entwicklung führt zu einem stark anwachsenden Anteil hochbetagter Menschen und damit zu steigender Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen. Der Bedarf in der hausärztlichen Versorgung wird größer werden. Die Städte und Gemeinden erkennen, dass in den kommenden Jahren in den ländlichen Regionen Hausärzte fehlen werden und die Lebensqualität der Wohnbevölkerung unmittelbar beeinträchtigt wird durch ein Defizit im Bereich der ambulanten medizinischen Versorgung. Grundsätzlich ist die Sicherstellung der flächendeckenden medizinischen Versorgung originäre Aufgabe des Landes im Rahmen des Verfassungsauftrages der allgemeinen Daseinsvorsorge.

Wie wollen Sie die flächendeckende medizinische Versorgung in ländlichen Regionen zukünftig sicherstellen? Welche Auswirkungen wird das für die Kommunen haben?

2. Gewässerunterhaltung

- a) Verwaltungsverfahren und Kosten der Gewässerunterhaltung haben sich zu einem Beispiel für überflüssige Bürokratie und fehlendes wirtschaftliches Bewusstsein in der Gesetzgebung entwickelt. Die Städte und Gemeinden sind Zwangsmitglieder der gesetzlich gegründeten Unterhaltungsverbände und müssen die von den Unterhaltungsverbänden und vom Land verursachten Kosten der Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer umlegen. Die dabei entstehenden Verwaltungskosten werden den Städten und Gemeinden nicht erstattet.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Unterhaltungsverbände die Beiträge zukünftig unmittelbar bei den Bevorteilten erheben bzw. den Städten und Gemeinden alle mit der Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge entstehenden Kosten erstattet werden?

- b) Alternativ könnte die Aufgabe Gewässerunterhaltung auch unmittelbar auf die Städte und Gemeinden übertragen werden, die diese Aufgabe dann von ihren Wasser- und Abwasserzweckverbänden erledigen lassen können.

Wie stehen Sie dazu?

3. Niederschlagswasserbeseitigung

Mit dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz wurde im Jahr 2003 die Zuständigkeit für die Beseitigung von Niederschlagswasser von den Städten und Gemeinden auf die Grundstückseigentümer übertragen. Nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind seitdem die Städte und Gemeinden nur noch dann zuständig, wenn der Grundstückseigentümer sein Niederschlagswasser nicht schadlos selbst beseitigen kann.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt darf nur noch der Aufwand für die Grundstücke in die Niederschlagswassergebühr einkalkuliert werden, für deren Niederschlagswasserentsorgung die Stadt oder Gemeinde zuständig ist. Viele öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wurden jedoch bereits vor der Gesetzesänderung im Jahr 2003 errichtet, als die Kommunen noch für die Niederschlagswasserentsorgung aller bebauten Grundstücke auf ihrem Gebiet zuständig waren. Ihnen entstehen deshalb beim Betrieb solcher öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erhebliche Verluste.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass den Städten und Gemeinden die aus der Gesetzesänderung im Jahr 2003 entstehenden Kosten erstattet werden?

V. Brandschutz, Sicherheit und Ordnung

1. Feuerwehren und Brandschutz

Die freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt sind eine große Gemeinschaft engagierter Bürger. Ihnen die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, ist nicht nur eine Ehrensache und eine Anerkennung des Einsatzes der Feuerwehrleute, sondern unabdingbar zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten.

Aus den Brandschutzbedarfsplänen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ergibt sich ein enormer Bedarf an Feuerwehrtechnik und Gerätehäusern. Dies ist dem Land Sachsen-Anhalt seit Jahren bekannt. Viele Kommunen können aufgrund insgesamt zu schlechter Finanzausstattung diesen notwendigen Bedarf nicht decken. Wir halten es daher für geboten, den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ungekürzt zur Verfügung zu stellen.

Werden Sie diese Forderung unterstützen?

2. Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sicherheitsbehörden:

Die Struktur und Organisation der Polizei wird - auch als Folge des demografischen Wandels - aktuell reformiert. Die Zahl der Polizeistationen und Polizisten wird sich verringern. Die Polizei aber spiegelt auf Landesebene die Probleme einer flächendeckenden Verwaltung, die ein großes Flächenland bei geringer Einwohnerzahl hat. Hier gemeinsame Lösungen zu finden, setzt Verständnis für die Kommunen ebenso wie für die staatliche Polizei voraus.

Die Polizei und die Sicherheitsbehörden haben nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr. Um eine einseitige Verschiebung der Aufgaben zulasten der kommunalen Sicherheitsbehörden zu verhindern, ist eine verlässliche Abgrenzung beider Aufgabenbereiche notwendig.

Einerseits stellen die Sicherheitsbehörden die Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit (s. § 87 SOG LSA) sicher; andererseits ist die Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig, soweit sie „durch die Sicherheitsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“ (§ 2 Abs. 2 SOG LSA). Eine Definition dieser Schnittstelle ist erforderlich, auch um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Unterstützen Sie unsere Forderung nach einer klaren gesetzlichen Definition dieser Schnittstelle zwischen den Polizeibehörden und den kommunalen Sicherheitsbehörden?

3. Energiewende

Die Energiewende findet in den Städten und Gemeinden statt. Dort werden Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Stromnetze errichtet und betrieben, die das Landschaftsbild häufig erheblich verändern. Die Verbraucher in Sachsen-Anhalt bemerken die Energiewende auch an deutlich gestiegenen Stromkosten. Die Akzeptanz der Bürger könnte erhöht werden, wenn ihre Städte und Gemeinden sich im Rahmen der kommunalwirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten an der Energiewende beteiligen und auch aus den daraus resultierenden Gewinnen angemessen partizipieren würden.

Werden Sie dafür sorgen, dass sich der Ertrag der Energiewende auch in den Haushalten der Städte und Gemeinden niederschlägt?

VI. Bildung und Kultur

1. Kinderbetreuung

Mit der Novelle des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013 ist die Organisation der Kinderbetreuung grundsätzlich geändert worden. Die Leistungsverpflichtung wurde den Städten und Gemeinden entzogen und auf die Kreisebene hochgezogen. Die Administration der Kinderbetreuung ist mit einem immens zunehmenden Verwaltungsaufwand für beide kommunalen Ebenen verbunden, der nicht angemessen gegenfinanziert ist.

Die Vielzahl der gesetzlichen Änderungen stellt sich aus gemeindlicher Sicht als Verletzung der Selbstverwaltungsrechte, insbesondere der Organisationshoheit, dar. Aus diesem Grund haben 63 Städte und Gemeinden Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die KiFöG-Novelle beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau erhoben.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass das Kinderförderungsgesetz in der kommenden Wahlperiode erneut geändert wird und die Städte und Gemeinden wieder zum Dreh- und Angelpunkt der in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden Aufgabe der Kinderförderung werden?

2. Schule

- a) Städte und Gemeinden haben als Schulträger die Verantwortung für die Ausstattung der Schulen als Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur für Bildung. Ihnen kommt somit eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung des Bildungsstandortes zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2014 zur Schulentwicklungsplanung in Sachsen deutlich gemacht, dass die dortige Schulnetzplanung auf Kreisebene, die die Schließung von Grund- oder Hauptschulen ohne wirksames Mitentscheidungsrecht kreisangehöriger Gemeinden ermöglicht, gegen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) verstößt. Auch für Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die Landkreise die Schulentwicklungspläne lediglich im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden aufstellen (vgl. § 22 Abs. 2 SchulG LSA).

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und die gemeindliche Position bei der Schulentwicklungsplanung im Schulgesetz von Sachsen-Anhalt verfassungskonform gestärkt wird?

- b) Die Einführung des gemeinsamen Unterrichts an den Regelschulen hat unmittelbare Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die Träger der Horte. Dies betrifft vor allem investive bauliche Kosten, die etwa mit der Schaffung umfassender Barrierefreiheit verknüpft sind. Hinzu kommen ggf. erhöhte Beförderungskosten und Zusatzkosten für spezielle Lehr- und Lernmittel sowie Hilfsmittel. Bislang stehen überzeugende Modelle im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in das Regelschulsystem in Sachsen-Anhalt aus.

Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere für die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur wie bauliche Veränderungen an den Schulgebäuden, die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind, ist das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu beachten.

In der außerschulischen Betreuung nach dem KiFöG LSA sind ebenfalls Mehraufwendungen zu erwarten, da die bisherigen Gruppenstrukturen und räumlichen Angebote den besonderen Förderbedarfen von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend gerecht werden.

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass der Landesgesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht in das Schulrecht des Landes umsetzt und zugleich mit fundierten, realistischen und nachprüfbaren Prognosen über die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften (Kostenfolgenabschätzung) verknüpft. Werden Sie eine entsprechende Initiative im neuen Landtag ergreifen oder unterstützen?

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass die Kosten infolge der Aufgabenerweiterung, die mit der Implementierung der Inklusion verbunden ist, durch einen Mehrbelastungsausgleich vollumfänglich ausgeglichen werden. Die finanziellen Aufwendungen des

Landes im Zuge der Umsetzung des Art. 24 UN-BRK dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen und nicht zu Einschränkungen im kommunalen Finanzausgleich führen. Welche Vorschläge zur Lösung dieser Fragen werden Sie in den Landtag einbringen oder unterstützen?

3. Kulturpolitik

Das Land Sachsen-Anhalt ist ein Land der Hochkultur. Auch die anderen Nationen blicken auf die Welterbestätten, die hier in einzigartigem Zusammenwirken Mittelalter, Spätmittelalter, Aufklärung und Neuzeit miteinander verbinden. Aber nicht nur diese „Leuchttürme“ harren der Unterstützung von Bund und Land. Kulturelle Einrichtungen, Museen, Theater, Bibliotheken, Heimatstuben, aber auch Schlösser, Burgen und historische Gebäude prägen die Städte und Gemeinden und schaffen Identifikation.

Der Erhalt dieser kulturellen Schätze ist eine sogenannte freiwillige Aufgabe und wird in finanziell schweren Zeiten ständig zur Disposition gestellt. Auch der Denkmalschutz, der in weiten Bereichen nur durch die Kommunen gewährleistet werden kann, ist eine freiwillige Aufgabe.

Sind Sie bereit, den Städten und Gemeinden ausreichende finanzielle Gestaltungsspielräume zu eröffnen, damit diese auch weiterhin eine weltweit beachtete und anerkannte Kulturlandschaft sichern können? Welche konkreten Förderschwerpunkte wird das Land setzen, um die Kommunen bei der Weiterentwicklung und Sicherung der regionalen Kultureinrichtungen zu unterstützen?

VII. Landes-, Stadt- und Gemeindeentwicklung

1. Kommunale Selbstverwaltung am Beispiel des Zentrale-Orte-Systems

Die Abgrenzung der zentralörtlichen Bereiche in den Städten und Gemeinden durch die Landes- oder Regionalplanung lehnen wir nach wie vor ab; zumal gegen die Festlegung kein ausreichender Rechtsschutz besteht. Wir halten die Regelungen zum Zentralen-Orte-System in § 5 Landesentwicklungsgesetz für einen Verstoß gegen die Planungshoheit der Kommunen als Teil der kommunalen Selbstverwaltung.

Sind Sie bereit, den Städten und Gemeinden im Rahmen des Zentralen-Orte-Systems einen eigenverantwortlichen Gestaltungsspielraum zur Bestimmung des zentralörtlichen Bereichs einzuräumen?

2. Innenstadtentwicklung

Ziel der Bauleitplanung muss es sein, Innenstadt- und Innerortslagen zu entwickeln und zu nutzen. Für viele innerörtliche Brachflächen kommt eine Nutzung jedoch nur dann in Frage, wenn die Beräumung von Altbeständen gesichert und Altlasten beseitigt sind. Städte und Gemeinden können dies finanziell jedoch nicht aus eigener Kraft schultern. Daher gilt es, alle Möglichkeiten der Aufbereitung von Altbrachen zu nutzen, beispielsweise auch durch den

Einsatz von Mitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Statt Ausgleichsflächen in freier Natur zu schaffen, sollten diese auf innerörtlichen Altbrachen entstehen und später auch baulich genutzt werden können. Der örtliche Bezug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte gelockert werden.

Wie stehen Sie zu einer Reurbanisierung von Innenstadtbrachen aus Mitteln des Naturschutzes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen?

3. Städtebauförderung

Die Programme der Städtebauförderung (Städtebauliche Entwicklung, Stadtumbau, Soziale Stadt, Städtebaulicher Denkmalschutz etc.) sind elementare Voraussetzung für die Gestaltung der Stadtentwicklung in Sachsen-Anhalt.

Dadurch können einerseits die Innenstädte und Ortszentren in ihrer städtebaulichen Funktion gestärkt und andererseits städtebauliche Strukturen in den von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten wiederhergestellt werden (z.B. durch Nach- und Umnutzung von Brachflächen in Innenstädten, insbesondere von Industrie-, Konversions- und Bahnflächen).

Ferner sollte die Fördermöglichkeit insbesondere für kleinere Städte und Gemeinden nicht - wie in den aktuellen Städtebauförderrichtlinie des Landes - davon abhängig gemacht werden, dass es sich um einen zentral-örtlichen Bereich handelt.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Mittel der Städtebauförderung langfristig und in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um nachhaltige Stadtentwicklung weiter betreiben zu können und gleichzeitig die Städte- und Gemeinden finanziell so ausstatten, dass diese die dafür erforderlichen Kofinanzierungsmittel aufbringen können?